

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

# **Verfügung über die Genehmigung von Richtlinien betreffend die Sicherheit von Skibindungen**

vom 22. Mai 1986

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>1)</sup> über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten,  
verfügt:

## **Art. 1**

Folgende Richtlinien der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) werden genehmigt:

- a. Technisches Reglement für Skisicherheitsbindungen zur Erlangung des bfu-Gütezeichens, 1984 (Nr. 7110.2);
- b. Technische Anforderungen an Skibremsen zur Erlangung des bfu-Gütezeichens, 1976 (Nr. 0251);
- c. Technisches Reglement für Bindungseinstellgeräte zur Erlangung des bfu-Gütezeichens, 1984.

## **Art. 2**

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

22. Mai 1986

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Egli

1307

<sup>1)</sup> SR 819.1

**Richtlinien  
betreffend die Sicherheit von Skibindungen**

(Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten; SR 819.1)

Die durch Verfügung vom 22. Mai 1986 des Eidgenössischen Departements des Innern genehmigten Richtlinien der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), werden im Bundesblatt nicht veröffentlicht. Sie können bei der bfu bezogen werden:

Schweizerische Beratungsstelle für  
Unfallverhütung (bfu)  
Postfach 2273  
3001 Bern

17. Juni 1986

Bundeskanzlei

1307

## Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

*Hayek Gabriel Stanley*, geb. 30. November 1937, australischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 9. November 1985 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

17. Juni 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Beschwerdedienst

*Langford Ronald Neville*, geb. 15. Juli 1940, australischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 9. November 1985 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

17. Juni 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Beschwerdedienst

*Ramanathi Sivalingam*, geb. 28. November 1937, Sri Lanka, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 28. Oktober 1985 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Der begründete Entscheid kann beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einverlangt werden.

17. Juni 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Beschwerdedienst

## **Gesuch um Erneuerung der Rohrleitungskonzession für eine Gasleitungsanlage von der Landesgrenze bei Riehen nach Basel-Kleinhüningen der Gasverbund Mittelland AG**

Der Bundesrat hat am 11. November 1966 der Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 34, 4144 Arlesheim, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Gasleitungsanlage von der Landesgrenze bei Riehen nach Basel-Kleinhüningen mit Enteignungsrecht erteilt und sie auf 20 Jahre befristet. Die Gasleitung wurde erstellt und seither problemlos betrieben. Über diese Leitung importiert die Gasverbund Mittelland AG heute Erdgas von der Gasversorgung Süddeutschland. Am 11. November dieses Jahres läuft die Konzessionsfrist ab. Die Gasverbund Mittelland AG stellt gestützt auf Artikel 7 des Rohrleitungsgesetzes das Gesuch um Erneuerung der Konzession.

Gegen die Erneuerung der Konzession kann jedermann, dessen Interessen durch die Erneuerung beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen bei der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich Einwendungen geltend machen. Allfällige Eingaben haben Antrag und Begründung zu enthalten. Die Pläne der Gasleitung können bei der Konzessionärin oder der unterzeichneten Amtsstelle eingesehen werden.

17. Juni 1986

Bundesamt für Energiewirtschaft  
Kapellenstrasse 14, 3003 Bern

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1986
Date	
Data	
Seite	569-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 030

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.